



BECKER BÜTTNER HELD

KOMMUNALE BÄDERBETRIEBE

NEWS

Mai 2017



© Microgen/Fotolia

3. NEWSLETTER KOMMUNALE BÄDER- BETRIEBE

Mit unserer neuen Ausgabe des Newsletters Kommunale Bäderbetriebe informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für Bäderbetreiber in den Bereichen Betriebswirtschaft, Organisation, Personalwesen, Recht und Steuern sowie Technik.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter baederteam@bbh-online.de. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf der vorletzten Seite dieses Newsletters.

NEWS

Mai 2017

INHALT

TEIL 1: NEUES BGH-GRUNDSATZURTEIL ZUR AUF SICHTSPFLICHT IM BADEWESEN ZU ERWARTEN	4
TEIL 2: WAS TUN BEI ABMAHNUNGEN WEGEN AGB?.....	6
TEIL 3: NEUES BMF-SCHREIBEN ZUR UMSATZSTEUERLICHEN BEHANDLUNG VON SAUNA-LEISTUNGEN IN SCHWIMMBÄDERN VOM 12.04.2017	8
TEIL 4: EINTRITTSPREIS: GEMEINDERABATT VERSTÖßT GEGEN DAS GRUNDGESETZ – DROHT JETZT DAS ENDE ALLER ERMÄßIGUNGEN?.....	9
SAVE THE DATE „3. BBH-BÄDERFORUM“ ...	12

NEWS

Mai 2017

TEIL 1: NEUES BGH-GRUNDSATZURTEIL ZUR AUFSICHTSPFLICHT IM BADEWESEN ZU ERWARTEN

Obwohl von Schwimmmeistern, Fachangestellten und Rettungsschwimmern hart und aufmerksam daran gearbeitet wird, die Sicherheit der Bade Gäste zu garantieren, verbleibt ein unvermeidbares Restrisiko, mit dem im laufenden Bäderbetrieb umzugehen ist. Verhängnisvollen Ereignissen folgen dann häufig lange Rechtsstreitigkeiten.

Ein Urteil des OLG Koblenz vom 07.01.2016 (Az.: 1 U 862/14) bestätigte zuletzt wieder, dass nicht jeder Unglücksfall, so schwerwiegend und tragisch er sein mag, aus rechtlicher Sicht zwingend zu vermeiden ist und immer zur Haftung des Betreibers oder einer zuständigen Aufsichtsperson führt. Dies zeigt der vom OLG Koblenz entschiedene Fall, der nun zur letztinstanzlichen Entscheidung beim BGH (Az.: III ZR 60/16) vorliegt: Die 12-jährige Besucherin eines Naturschwimmbades verfiel aus ungeklärten Umständen beim Tauchen im Befestigungsseil einer zur Abgrenzung des Badebereichs installierten Boje und wurde dabei längere Zeit unter Wasser gehalten. Sie erlitt massive irreparable Hirnverletzungen und wird für den Rest ihres Lebens pflegebedürftig bleiben. Die eingeteilte Aufsichtsperson hatte das Absinken der Boje zwar gesehen, aber zunächst nur einen Badegast um Nachschau gebeten. Erst als dieser zurückkehrte und der Aufsicht eine „Merkwürdigkeit“ mitteilte, begab sich eine

zweite Aufsichtsperson ins Wasser, die das Mädchen barg und deren Reanimation an Land ermöglichte.

Das OLG Koblenz bestätigte die erstinstanzliche Abweisung der von den gesetzlichen Vertretern des Mädchens gegen den kommunalen Betreiber eingereichten Klage und wies die Berufung der Klägerin zurück. Die Entscheidung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass selbst unter der Annahme verzögerter Rettungsbemühungen der **Ursachenzusammenhang** zu den Schäden der Klägerin **nicht ausreichend eindeutig nachweisbar** sei. Es konnte nicht genau ermittelt werden, wie lange das Mädchen bereits untergetaucht war, bevor es gerettet wurde, und ob der Hirnschaden durch sofortige Rettungsmaßnahmen schon bei erstem Bemerkten der abgesenkten Boje vermieden worden wäre.

Zentrales Argument der Klage war, dass das Personal des Badbetreibers mit einem geschätzten Zeitverlust von drei Minuten zu spät gehandelt habe. Bereits nach drei bis fünf Minuten ohne Sauerstoffzufuhr ist aus medizinischer Sicht von einer bleibenden Schädigung des Gehirns auszugehen. Für die Klägerin wurde daher geltend gemacht, dass der Beginn der Rettungshandlungen drei Minuten früher hätte erfolgen können und müssen, und dann die Schädigung gemindert oder sogar komplett verhindert worden wäre. Gutachter schätzten die in diesem Fall unter Wasser verbrachte Zeit dann allerdings auf mindestens sieben bis zehn Minuten.

NEWS

Da nicht genauer festzustellen war, wie lange die Klägerin tatsächlich unter Wasser verblieben war, ging das Gericht von der maximal anzusetzenden Zeitspanne von zehn Minuten aus. Wäre die Klägerin – ohne dem von der Klagepartei als vermeidbar dargestellten Zeitverlust von drei Minuten – entsprechend früher gerettet worden, so lag nach der vorgenannten Prämisse gleichwohl noch immer eine Zeit ohne Sauerstoffzufuhr von mindestens sieben Minuten und somit deutlich über der für den Eintritt der Schädigungen maßgeblichen Zeitspanne vor. Demnach ging das Gericht davon aus, dass die tragischen Folgen auch nicht verhindert worden wären, wenn das Rettungspersonal, wie gefordert, drei Minuten früher eingegriffen hätte. Die Schadensersatzhaftung setze aber voraus, dass der Ursachenzusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden nachgewiesen wird.

Im Rahmen dieses Falles bestätigte das OLG Koblenz auch **weitere Grundsätze der einschlägigen Rechtsprechung zu Badeunfällen:**

- So wird von einer Badeaufsicht nicht verlangt, zu jeder Zeit jeden Badegast und dessen Besonderheiten zu beobachten.
- Daher besteht auch keine Pflicht, einen Badebetrieb dergestalt zu organisieren.
- Zudem leitete das Gericht hier auch allein aus der – wohl eher unüblichen – Art der Abgrenzung durch Bojen und deren Befestigung keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ab.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche nun beim BGH weiter. Der hierzu auf den 06.04.2017 angesetzte und mit Spannung erwartete Verhandlungstermin wurde allerdings auf Antrag der Parteien kurzfristig abgesetzt. Es bleibt daher abzuwarten, ob der BGH das Urteil des OLG Koblenz bestätigt oder doch strengere Maßstäbe anlegt.



© xy/Fotolia

Zusammenfassend folgt auch aus diesem Fall für Badbetreiber, dass Schadensersatzforderungen nach § 823 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) nicht nur einer schuldhaft handelnden oder auch unterlassenden Aufsichtsperson drohen. Für deren Fehler kann nach § 831 BGB auch der Badbetreiber selbst in die Haftung genommen werden, wenn ihm Fehler bei der Auswahl des Aufsichtspersonals vorzuwerfen sind. Das ist aber noch nicht alles: Der Betreiber eines Schwimmbades kann etwa **bei mangelhafter Organisation bzw. unzureichender Verkehrssicherung auch unmittelbar nach § 823 BGB** wegen der Verletzung eigener Pflichten **zur Haftung herangezogen werden**. Aus gutem Grund fordert die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen daher in ihrer

NEWS

Richtlinie 94.05 für die Beaufsichtigung des Beckens nicht nur explizit „rettungsfähiges Personal“, sondern stellt ebenso wie einschlägige DIN-Normen die Verkehrssicherungspflicht des Badbetreibers und die Notwendigkeit organisatorischer Maßnahmen in den Vordergrund.

Insoweit ist dringend zu raten, die einschlägigen Vorgaben zu den persönlichen Anforderungen an das Aufsichtspersonal strikt zu beachten und die eher allgemein gehaltenen Vorgaben zur Organisation und Überwachung der Aufsicht in Form konkreter Konzepte umzusetzen. Das Urteil des OLG Koblenz bestätigt, dass den Badbetreibern bei der Entscheidung, wie sie die **Aufsicht** im Einzelfall organisieren und wie sie ihre **Verkehrssicherungspflicht** erfüllen, ein gewisser **Beurteilungsspielraum** zusteht, und dass **Haftungsmaßstab** nicht schon die Vermeidung jeglicher Unfälle und schwerwiegender gesundheitlicher Folgen ist, so tragisch diese im Einzelfall sein mögen.

TEIL 2: WAS TUN BEI ABMAHNUNGEN WEGEN AGB?

Verbraucherschutzvereine nehmen vermehrt auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Schwimmbädern (Hallen-, Frei- und Freizeitbädern) unter die Lupe.

Die Einzelheiten der vertraglichen Nutzung von Schwimmbädern werden oftmals in sog. „Haus-

bzw. Badeordnungen“ oder „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung von Badeanlagen“ geregelt. Bei einer zivilrechtlichen Ausgestaltung dieser Regelungen handelt es sich um sog. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, deren Wirksamkeit anhand eines umfassenden Regelungskatalogs in §§ 307 ff. BGB gemessen wird.

Gemäß § 1 UKlaG (Unterlassungsklagengesetz) kann der Verwender von AGB, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, von einem Verbraucherschutzverein auf Unterlassung und/oder Widerruf in Anspruch genommen werden. Ebenso besteht die Gefahr einer Abmahnung nach dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). In der Regel werden solche Abmahnungen mit einer Unterlassungserklärung und mit der Androhung einer Vertragsstrafe im Falle einer Zuwiderhandlung verbunden, die sehr schnell die € 5.000,00-Grenze pro festgestelltem Verstoß überschreiten kann. Gleichzeitig hat der abgemahnte Verwender der unzulässigen AGB die Aufwendungen des Verbraucherschutzvereins für die Durchführung des Abmahnverfahrens zu übernehmen.

Gegenstand von Abmahnungen sind oftmals Preis- oder Haftungsregelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerade letztere stellen einen sensiblen Bereich dar, wenn es darum geht, wer unter welchen Voraussetzungen für Körper- oder Gesundheitsschäden aber auch bei Sachschäden oder für den Verlust von Geld und Wertsachen während der Benutzung der Badeanlagen haftet.

NEWS

Zur Vermeidung von Abmahnungen empfiehlt es sich zunächst – soweit möglich – auf die Veröffentlichung von AGB auf Internetseiten zu verzichten, da diese zum Teil systematisch zur Aufdeckung von AGB-rechtswidrigen Klauseln durchsucht werden. Des Weiteren sollten auch die AGB für Schwimmbäder regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob sie noch den aktuellen Anforderungen der Gesetzgebung und insbesondere der Rechtsprechung genügen. So kann aktuell beispielsweise das am 01.04.2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) eine Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich machen. Danach haben seit dem 01.02.2017 alle Unternehmen, die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, auf der Webseite und zusätzlich zusammen mit den AGB darauf hinzuweisen, ob sie an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen oder nicht (sowohl positive als auch negative Hinweispflicht).

Sollte man tatsächlich von einem Verbraucherschutzverein abgemahnt werden, empfiehlt sich im ersten Schritt eine genaue Prüfung, ob die vom Verbraucherschutzverein vorgebrachten Vorwürfe zutreffend sind. Eine Abmahnung enthält oft eine Reaktionsfrist, die mitunter ziemlich knapp gehalten ist. Hier empfiehlt es sich, schriftlich um eine Fristverlängerung zu bitten. Sollte man der Auffassung sein, dass die verwendete Regelung entgegen der Auffassung des Vereins durchaus zulässig ist, sollte man sich des Risikos

bewusst sein, dass dieser bei einer Ablehnung der Abgabe einer Unterlassungserklärung ein gerichtliches Verfahren einleiten wird. Nichts desto trotz kann je nach der Werthaltigkeit der einzelnen Regelung das Eingehen eines solchen Risikos d. h. die Ablehnung der Abgabe einer Unterlassungserklärung durchaus sinnvoll sein. Wer definitiv zu Unrecht das Ziel einer Abmahnung geworden ist, sollte sich zwar beim Abmahnenden zurückmelden, aber keinesfalls die Unterlassungserklärung unverändert unterschreiben und zurückschicken. Vielmehr sollte man dem Abmahnenden mitteilen, dass man keine der behaupteten Verletzungen begangen hat und gegebenenfalls erläutern, dass dies geprüft wurde und von wem.

Kommt man hingegen nach einer intensiven Prüfung der abgemahnten Regelung zu dem Ergebnis, dass die abgemahnte Klausel mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen das AGB-Recht verstößt, sollte man zur Vermeidung weiterer Kosten die vom Verbraucherschutzverein im Zusammenhang mit der Abmahnung übersandte Unterlassungserklärung unterzeichnen, die entstandenen Aufwendungen des Verfahrens übernehmen und – vor allem – die abgemahnte(n) unwirksame(n) Klausel(n) nicht mehr verwenden bzw. durch eine wirksame Formulierung ersetzen. Erst die Weiterverwendung der abgemahnten Klauseln, bezüglich derer eine Unterlassungserklärung abgegeben wurde, löst die zum Teil empfindlich hohen Vertragsstrafen aus. Dass es die Verbraucherschutzverbände mit ihren Abmahnungen ernst meinen, zeigte zuletzt ein Fall aus dem Jahr 2011,

NEWS

in welchem das Verfahren bis vor den Bundesgerichtshof (BGH) als höchste – und vor allem letzte – Gerichtsinstantz geführt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.2015, Az.: XII ZR 199/13).



© Andrey Armyagov/Fotolia

TEIL 3: NEUES BMF-SCHREIBEN ZUR UMSATZ- STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON SAUNA- LEISTUNGEN IN SCHWIMMBÄDERN VOM 12.04.2017

Seit dem 01.07.2015 sind Saunaleistungen mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu besteuern, während die unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbades verbundenen Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ermäßigt mit 7 % zu besteuern sind; vgl. [Schreiben](#) des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 28.10.2014.

Die Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis wurde vom Bundesfinanzministerium mit dem [Schreiben](#) vom 07.07.2015 flankiert, in dem es den Schwimmbadbegriff für diese Zwecke definiert hat. Zu der Frage, wie künftig ein einheitliches Gesamtentgelt auf die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % bzw. dem Regelsteuersatz von

19 % unterliegenden Leistungen aufzuteilen ist, gab die [Verfügung](#) des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 10.07.2015 den Betreibern von Schwimmbädern, in denen neben der Gelegenheit zum Schwimmen weitere Leistungen (wie z. B.: Nutzung von Sauna, Solarium oder Geräten zur Steigerung der Fitness) angeboten werden, eine erste Hilfestellung für die praktische Umsetzung.

In dem nun vorliegenden [Schreiben](#) vom 12.04.2017 klärt das BMF, wie der Leistungsumfang und die Bemessungsgrundlage zu bestimmen sind und erläutert dies anhand eines sehr umfangreichen Fallkatalogs.

Das BMF unterscheidet dabei **zwei Fallgruppen**: Bei den neben der Gelegenheit zum Schwimmen angebotenen weiteren Leistungen kann es sich entweder

- um **zwei selbständige, getrennt zu beurteilende Leistungen** oder
- – zusammen mit der Schwimmbadnutzung – um **eine einheitliche Leistung** (eigener Art) handeln.

Als Indiz für die Annahme **zweier selbständiger Leistungen** sieht die Finanzverwaltung neben der räumlichen Trennung von Sauna- und Schwimmbadbereich auch die Möglichkeit zur Überprüfung der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Bereiche z. B. durch mechanische oder elektronische Zugangskontrollen (Drehkreuz, Chiparmbänder). Werden für die Schwimmbad- und Saunanutzung getrennte Einzelentgelte erho-

NEWS

ben, ist stets vom Vorliegen eigenständig zu beurteilender Hauptleistungen auszugehen. Im BMF-Schreiben folgen dann fünf Fallbeispiele für die praktische Anwendung.

Demgegenüber geht das BMF von **einer Leistung eigener Art** aus, wenn der wirtschaftliche Gehalt der Leistung in der Bereitstellung der Nutzung sämtlicher Leistungen eines Sport- und Freizeitzentrums besteht, sodass der Leistungsempfänger das Recht erwirbt, das Angebot in seiner Gesamtheit in Anspruch zu nehmen. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger die ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nimmt. Auch hierzu wird ein Beispielfall angeführt: Das Schwimmbad, das ausschließlich Eintrittsberechtigungen verkauft, die den Kunden den freien Zutritt zum gesamten Schwimmbad- und Saunabereich erlauben. In dem Fall soll keine Zugangskontrolle zwischen beiden Bereichen bestehen. Diese Leistung soll als Leistung eigener Art dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Ausnahmsweise kann eine solche einheitliche Leistung insgesamt (dann doch wieder) ermäßigt besteuert werden, wenn der dominierende Bestandteil dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt. Auch hierzu ein Beispielfall: Ein Schwimmbad bietet neben einer Gelegenheit zum Schwimmen zusätzlich die Nutzung einer kleinen Saunakabine, einer Dampfgrotte oder ähnliches an, ein gesonderter Eintrittspreis wird hierfür nicht erhoben und es besteht keine Zugangskontrolle.

BMF-Schreiben sind dazu da, Klarheit in die Anwendungspraxis zu bringen. Die Betreiber von Schwimmbädern und Saunen sind daher gehalten, anhand der Situation vor Ort – sind der Schwimmbad- und Saunabereich räumlich getrennt? – und anhand der Preisgestaltung das Nutzungsentgelt umsatzsteuerlich einzuordnen. Zu beachten ist, dass die Regelungen des BMF-Schreibens in allen offenen Fällen anzuwenden sind.

TEIL 4: EINTRITTSPREIS: GEMEINDERABATT VERSTÖßT GEGEN DAS GRUNDGESETZ – DROHT JETZT DAS ENDE ALLER ERMÄßIGUNGEN?

Mit Beschluss vom 19.07.2016 (Az.: [2 BvR 470/08](#)) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich gegen die Preisgestaltung eines kommunalen Freizeitbades richtete. Der Beschwerdeführer hatte eine Benachteiligung gerügt, die darin bestand, dass er als Besucher des Freizeitbades den regulären Eintrittspreis zu entrichten hatte, während Einwohner der Kommunen, die – mittelbar – das Bad betreiben, einen verringerten Eintrittspreis zu bezahlen hatten.

Im Fall des BVerfG war der Beschwerdeführer österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich. Bei dem Besuch eines Freizeitbades im Berchtesgadener Land musste er den regulären Eintrittspreis bezahlen, während anderen Be-

NEWS

suchen ein Nachlass auf den regulären Eintrittspreis gewährt wurde. Das Freibad wurde von einer (kommunalen) GmbH betrieben, deren Anteile von einem Zweckverband gehalten wurden. Mitglieder des Zweckverbandes waren ein Landkreis sowie fünf kreisangehörige Gemeinden. Der Nachlass wurde allen Einwohnern der am Zweckverband beteiligten Kommunen gewährt. Hierin sah der Beschwerdeführer eine unzulässige Benachteiligung und erhob Klage zum Amtsgericht (AG), mit der er Rückzahlung des Differenzbetrages sowie die Feststellung begehrte, dass die Betreiberin verpflichtet sei, dem Beschwerdeführer den Eintritt künftig ebenfalls zum ermäßigten Entgelt zu gewähren. Das AG wies die Klage ab, eine gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das zuständige Oberlandesgericht (OLG) zurück. Gegen diese Entscheidungen erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerden.

Nach Ansicht des BVerfG verletzen die Urteile den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) (Grundgesetz). Das BVerfG bekräftigte, dass Träger öffentlicher Gewalt auch dann an Grundrechte gebunden sind, wenn sie in privatrechtlicher Form handeln. In der Folge muss sich die Preisgestaltung von Bädern in kommunaler Hand unabhängig von der Rechtsform am Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen. Diese Vorgaben des BVerfG sind zukünftig bei der Preisgestaltung in kommunalen Bädern zu berücksichtigen.

Die Ermäßigung für eine bestimmte Personengruppe stellt jedoch nicht immer auch gleichzeitig

eine unzulässige Ungleichbehandlung der Anderen dar: Bereits das BVerfG weist darauf hin, dass Differenzierungen beim Eintrittspreis dann möglich sind, wenn sie von **sachlich nachvollziehbaren Gründen** getragen sind.

In der Praxis sind verschiedene Preismodelle zu finden (Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Fallbeispiele nicht verallgemeinerungsfähig sind, sondern das Ergebnis von den jeweils sorgfältig zu prüfenden Umständen des Einzelfalls abhängt.):

- **Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung:** Bei Ermäßigung für Menschen mit Behinderung liegen sachlich nachvollziehbare Gründe vor. Die Ermäßigung kann auch gestuft nach dem Grad der Behinderung (**GdB**) gewährt werden. Gerade durch dieses Vorgehen soll die Einschränkung der Teilhabe behinderter Besucher am gesellschaftlichen Leben im Preis abgebildet werden.
- **Ermäßigung für Kinder:** Hier ist die jeweilige Ausgestaltung des Einzelfalls zu betrachten. Grundsätzlich kann eine Ermäßigung für Kinder bis zu einem bestimmten Alter gewährt werden. Wenn hierbei – wie häufig – auf die Körpergröße der Kinder „als Indiz“ abgestellt wird, sollte dennoch maßgebliches Kriterium das Alter der Gäste sein. Den Gästen muss es insofern unbenommen bleiben, das Alter der Kinder auch durch andere Dokumente (beispielsweise Ausweis) nachzuweisen.

NEWS

- **„Einheimischenrabatte“:** Im Fall des BVerfG war es unzulässig, unterschiedslos Einheimischen der am Bäderbetrieb beteiligten Kommunen einen ermäßigten Eintrittspreis zu gewähren. Dennoch sind derartige „Einheimischenrabatte“ nicht per se ausgeschlossen. Die mittelbare Bevorzugung von Einheimischen bei Ermäßigungen als Folge der Förderung der örtlichen Gemeinschaft und von kulturellen und sozialen Belangen kann zulässig sein. Im Falle des BVerfG war das Schwimmbad jedoch auf Gewinnerzielung und Förderung des Fremdenverkehrs ausgerichtet. Eine auf die örtliche Gemeinschaft bezogene Zwecksetzung für die Rabattierung, die eine Bevorzugung der Einheimischen gerechtfertigt hätte, lag damit nicht vor.
- **Rabatt über eine „Kurkarte“:** Häufig wird für die Vorlage einer sogenannten „Kurkarte“ eine Ermäßigung gewährt. Hier kann der Vorteil durch den Rabatt nachvollziehbar der Belastung durch den Kurbeitrag bzw. die Kurtaxe zugeordnet werden.
- **„Großkundenkarte“:** Vermehrt vorzufinden ist auch eine sogenannte „Großkundenkarte“: Hier wird Mitgliedern von Einrichtungen und Unternehmen ein Rabatt gewährt, die besonders häufig die Einrichtung nutzen. Sofern die Ermäßigung über Zuwendungen der betreffenden Institutionen gegenfinanziert wird, stellt dies keine relevante Ungleichbehandlung dar, da die Subventionierung des Eintritts auch im Innenverhältnis zwischen der Institution und ihren Mitgliedern erfolgen könnte. Jedoch

muss in diesem Fall die Möglichkeit der Rabattierung auch für andere Institutionen/Unternehmen offenstehen. Zudem besteht die Gefahr einer „Rechtfertigungslücke“, wenn die Höhe der Zuwendungen durch die Institution erheblich hinter den gewährten Rabatten zurückbleibt. Für diese Diskrepanz muss es dann einen sachlich nachvollziehbaren Grund geben. Nur auf eine örtliche Verbindung der Institution zur Kommune zu verweisen, greift hierbei wohl zu kurz. Dies könnte einer ungerechtfertigten Bevorzugung von Einheimischen – wie im Falle des BVerfG – gleichkommen.

Zusammenfassend bleibt es festzuhalten, dass kommunale Schwimmbadbetreiber bei der Preisgestaltung größeren Bindungen unterliegen als Private. Trotz der Entscheidung des BVerfG bleibt dennoch Raum für eine gewisse Akzentsetzung bei der Preisgestaltung. Sachlich nachvollziehbare und transparente Ermäßigungen bei Eintrittsentgelten haben auch vor diesem Hintergrund Bestand. Dennoch ist hierbei immer der jeweilige Einzelfall zu betrachten.



© Stefan Weis/Fotolia

NEWS



BECKER BÜTTNER HELD

SAVE THE DATE „3. BBH-BÄDERFORUM“

Das BBH-Bäderforum bietet den Vertretern kommunaler Bäderbetriebe einen breiten Einblick in aktuelle wirtschaftliche, steuerliche, rechtliche, organisatorische und technische Entwicklungen und ist darüber hinaus eine ideale Plattform zum Austausch mit anderen Bäderverantwortlichen:

- **DONNERSTAG, 16.11.2017**
BBH München
- **MITTWOCH, 22.11.2017**
BBH Hamburg
- **MITTWOCH, 17.01.2018**
BBH Berlin
- **MITTWOCH, 31.01.2018**
BBH Köln
- **MITTWOCH, 14.02.2018**
BBH Stuttgart
- **MITTWOCH, 28.02.2018**
BBH Erfurt

Wir freuen uns, Sie bei unserem nächsten BBH-Bäderforum begrüßen zu dürfen.

NEWS

Mai 2017



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

Mai 2017



BECKER BÜTTNER HELD



Rudolf Böck

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel +49(0)89 23 11 64-166
Fax +49(0)89 23 11 64-570
rudolf.boeck@bbh-online.de



Meike Weichel

Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel +49(0)89 23 11 64-202
Fax +49(0)89 23 11 64-570
meike.weichel@bbh-online.de



Janka Schwaibold

Rechtsanwältin
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49(0)40 34 10 69-400
Fax +49(0)40 34 10 69-22
janka.schwaibold@bbh-online.de



Bernd Günter

Rechtsanwalt
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel +49(0)89 23 11 64-232
Fax +49(0)89 23 11 64-570
bernd.guenter@bbh-online.de



Dipl.-Ing Marius Regler

Counsel
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel +49(0)89 23 11 64-910
Fax +49(0)89 23 11 64-570
marius.regler@bbh-beratung.de

NEWS

Mai 2017



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-0
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-0
Fax +49 (0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

ERFURT

Regierungsstraße 64
99084 Erfurt
Tel +49 (0)361 644 74 49-0
Fax +49 (0)0361 644 74 49-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

Mai 2017